STADT BERNBURG (SAALE)
Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage 0379/26

Änderung des Konzessionsvertrages Strom Wohlsdorf

Allgemeine Informationen

Datum	24.09.2026	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	König, Kathrin
Aktenzeichen	30 20 14 01	Beschlusskontrolle	31.01.2027

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Kerstin König	Amtsleiterin 20		
Christine Ost	Amtsleiterin 30		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Ortschaftsrat Wohlsdorf	10.11.2026				
Hauptausschuss	10.12.2026				
Stadtrat	15.12.2026				

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☒	Nein ☐

Erläuterungen

Einnahme der Umsatzsteuer

1. Inhaltsangabe

Änderung des Konzessionsvertrages Strom Wohlsdorf

2. Begründung

Zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Stadtwerke Bernburg GmbH laufen mit unterschiedlichem Anfangsdatum jeweils bis zum 30.04.2031 sechzehn Konzessionsverträge (Strom, Gas, Fernwärme) für die Stadt und 8 Ortsteile.
Die Konzessionsabgabe in diesen Verträgen wird ab dem 01.01.2027 aufgrund des § 2 b UStG grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Da dies in den bestehenden Konzessionsverträgen nicht abgebildet ist, sollen die bestehenden Konzessionsverträge dahingehend geändert werden.
Gleichzeitig soll die Anpassung der Konzessionsverträge entsprechend den Musterkonzessionsverträgen enviaM und MITGAS Stand 2021 erfolgen.
Aus den Musterkonzessionsverträgen enviaM und MITGAS Stand 2021 werden folgende Regelungen in die Verträge zwischen Stadt und SWB übernommen:

1. § 4 Abs. 7 des Vertrages
Pflicht zur Weiterzahlung der Konzessionsabgabe nach Ablauf des Vertrages

Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht nach der Vertragsänderung auch nach dem Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf ein neues Energieversorgungsunternehmen nach § 46 Abs. 2 EnWG fort. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Stadt es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 Abs. 3 bis 5 EnWG Verfahren zur Vergabe neuer Konzessionsverträge durchzuführen.

2. § 7 Abs.1 des Vertrages
Streichung der Informationspflicht im siebzehnten Jahr der Vertragslaufzeit

Diese Informationspflicht des Vertragspartners kann entfallen, da sie durch die neue Informationspflicht in Abs. 4 ersetzt wird.

3. § 7 Abs. 4 des Vertrages
Neue Informationspflicht vor Ablauf des Vertrages

Diese Änderung betrifft die Pflicht zur Information über den Netzbestand 1 Jahr vor der Bekanntmachung des Auslaufens der Verträge.

4. § 8 Abs. 4 des Vertrages
Konkretisierung auf den objektivierten Ertragswert

Der Kaufpreis wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf der Basis der momentanen bestehenden Rechtsprechung beschrieben, ermittelt.
Bisher war geregelt, dass sollte der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage übersteigen, die Übernahme zum Ertragswert zu erfolgen hat.
Dies wird jetzt auf den objektivierten Ertragswert konkretisiert. Der Ertragswert ist nun nach „objektiven, für alle denkbaren Erwerber geltenden Kriterien“ zu ermitteln.

3. Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat Wohlsdorf / der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt den Abschluss der in der Anlage beigefügten 1. Änderung zum Konzessionsvertrag Strom Ortsteil Wohlsdorf der Stadt Bernburg (Saale) vom 27.02.2012 / 01.03.2012

Anlagen

Anlage 1
1. Änderung zum Konzessionsvertrag Strom Ortsteil Wohlsdorf der Stadt Bernburg (Saale)

Anlage 2
Konzessionsvertrag Strom Ortsteil Wohlsdorf in der Fassung vom 27.02.2012 / 01.03.2012